



MÜHLENVEREIN RODACHTAL e. V.

- SATZUNG -

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mühlenverein Rodachtal e. V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinwiesen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck dieses Vereines ist
 - a) das Museum in der Teichmühle in Steinwiesen auszubauen, das Interesse der Bevölkerung für die Teichmühle zu fördern, die Betriebsfähigkeit der Mühle nach besten Kräften zu erhalten, für das Museum in der Teichmühle Betreuer bereit zu stellen und die Tradition der Sägemühlen aufrecht zu erhalten
 - b) die Förderung des historischen Mühlenwesens mit dem Ziel der Erhaltung der Wasserräder, Mühlbäche, Wehranlagen und Gebäude – soweit möglich – von alten Mühlen im Rodachtal sowie das Erhalten der Tradition der Sägemühlen
 - c) die Sammlung von Wissenswertem über die historischen Mühlen im Landkreis Kronach und die Anlage eines Archivs und einer Fachbibliothek als Ergänzung zum Flößermuseum in Unterrodach
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher bisheriger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kronach, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gemeindebereich

Steinwiesen zu verwenden hat. Schriftliche Unterlagen sind gesondert durch den Landkreis Kronach aufzubewahren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) traditionellen Mitgliedern
- b) sonstigen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) zwei Pflichtmitgliedern

- 2.
- a) Traditionelle Mitglieder sind Personen, die den Beruf des Schneidmüllers noch aktiv ausgeübt haben
 - b) Sonstige Mitglieder können alle Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen oder den Erhalt der Schneidmühlen fördern
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können alle Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und sich aktiv für die Belange des Vereins und die Erreichung der Vereinszwecke eingesetzt haben.
 - d) Pflichtmitglieder sind der Landkreis Kronach und der Markt Steinwiesen. Diese unterhalten die Teichmühle.
 - e) Bei Mitgliedschaft von Interessenten, Vereinen und Organisationen sowie Verbänden hat nur der jeweilige Vorsitzende Stimmrecht

§ 4 Organe

1. Organe des Vereines sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf Dauer von zwei Jahren

3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Die Versammlung ist von einem der zwei Vorsitzenden zu leiten.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig

die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie entlastet und wählt den Vorstand und die Beiräte. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Revisoren, die die Kassenprüfung durchführen und über das Ergebnis der Prüfung der Versammlung Bericht erstatten.
4. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) einem ersten Vorsitzenden
- b) einem zweiten Vorsitzenden
- c) einem Kassier
- d) einem Schriftführer
- e) dem Mühlvogt
- f) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer durch den jeweiligen Gemeinderat des Marktes Steinwiesen und einer durch den Kreistag des Landkreises Kronach berufen wird
- g) zwei Revisoren

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins. Er tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand hat je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens bis zum 1. März eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Der erste Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je nach Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Diese ist zwei Wochen vor einer jährlichen Mitgliederversammlung durch die Revisoren zu prüfen.
5. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Dieses ist von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Dieses ist von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Kassier und der Schriftführer vertreten sich gegenseitig, bei Verhinderung und wenn Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die betreffen.

§ 8 Beitrag

1. Die Traditionellen und die sonstigen Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und der durch Bankeinzug eingehoben wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
3. Pflichtmitglieder leisten einen jährlichen freiwilligen Beitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß in der Jahreshauptversammlung festgelegt und in die Vereinsordnung übernommen.
5. Freiwillige Leistungen bleiben vorbehalten.
6. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.

§ 9 Vermögen

Das Vereinsvermögen ist durch den Kassier laufend nachzuweisen.

§ 10 Beitritt, Austritt, Ausschluß

1. Der Beitritt in den Verein wird schriftlich erklärt
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
3. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt, aus dem Verein ausschließen. Ein Ausschluß eines Pflichtmitgliedes ist nicht möglich.

§ 11 Rechtsbeziehung zum Landkreis Kronach und zum Markt Steinwiesen

Der Verein regelt die Rechtsbeziehung bezüglich der Teichmühle, soweit es die Ausgestaltung und Betreuung, die Eigentümerverhältnisse am Inventar und die Verwaltung und Verwendung vereinnahmter Entgelter betrifft, durch gesonderten Vertrag.

§ 12 Anrufrecht

Wenn der Vorstand einer Person den Eintritt in den Verein verweigert, so steht dieser Person ein Anrufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Beitritt in den Verein.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung trat mit Beschluß vom 20. 07. 1987 erstmals in Kraft.

Die erste Änderung erfolgte mit Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 23. 03. 2004.
Die zweite Änderung geschah mit Beschluß der JHV vom 13. 04. 2011.

Die geänderte Fassung vom 13. 04. 2011 tritt am 01. 05. 2011 in Kraft.

Marktrodach, den 1. Mai 2011

Michael Kestel
1. Vorsitzender